

# Wann Sie die Substitution verhindern müssen

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist  
und Betriebswirt  
Medizin

*Austauschpräparate können Gefahren bergen*

**Dr. B. D., Hausarzt-Internist, Karlsruhe:** Ist es richtig, dass ich bei bestimmten Medikamenten „Autidem“ ankreuzen muss bzw. keine generische Substanz verordnen darf?

**Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.**



**Telefon:**  
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,  
13 bis 15 Uhr

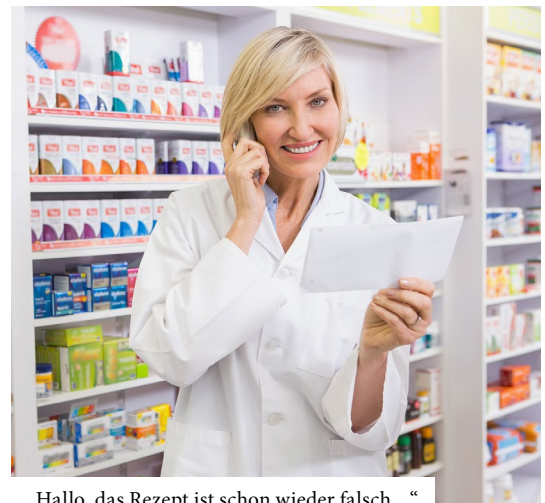
**E-Mail:**  
w@lbert.info

**MMW-Experte Walbert:** Da haben Sie eine richtige Information. Grundsätzlich ist Deutschland Vorreiter bei der Verordnung von Generika. In der Regel kann die Apotheke das verordnete Präparat austauschen – bzw. muss es sogar, wenn die Krankenkasse einen Rabattvertrag mit einem pharmazeutischen Hersteller hat.

Es gibt allerdings auch Substitutionsausschlüsse, die der Arzt oder die Ärztin machen kann und die in der Apotheke beachten werden müssen. Wenn im Einzelfall die Substitution therapeutisch nicht sinnvoll ist, müssen Sie das Autidem-Kreuz setzen. So brauchen z. B. Patienten mit Laktoseintoleranz eine Medikamentenformulierung ohne Laktose.

Auf der anderen Seite gibt es Arzneimitteltherapien, bei denen der Austausch therapeutische Risiken birgt. Hierzu zählen u. a. Schilddrüsen-, Antikrampf- und Digitalispräparate. Um alle Zweifel für Apotheken, Ärztinnen und Ärzte zu beseitigen, führt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Substitutionsausschlussliste im Anhang VII der Arzneimittelrichtlinien ([www.g-ba.de/richtlinien/anlage/11](http://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/11)). Diese Liste führt v. a. sehr dosissensible Substanzen auf, bei denen geringste Änderungen der Konzentration die Wirkung klinisch relevant verändern können.

Bei Substanzen dieser Liste muss man kein Autidem-Kreuz setzen, es ist aber immer eine genaue Produktverordnung notwendig, am besten mit Hersteller und Pharmazentralnummer (PZN)! Wird nur ein Wirkstoff verordnet, darf die Apotheke das Rezept nicht einlösen. Sie muss dann Rücksprache mit dem Verordner nehmen, der ein neues Rezept ausstellen muss. ■



„Hallo, das Rezept ist schon wieder falsch ...“

## Welche GOÄ-Zuschläge bei Besuchen am Wochenende?

**Dr. P. S., Hausarzt-Internist, Hessen:** Wie werden im Wochenend-Notfalldienst die GOÄ-Zuschläge korrekt abgerechnet?

**MMW-Experte Walbert:** Grundsätzlich fällt ein Besuch immer dann an, wenn Sie Ihren aktuellen Aufenthaltsort (Praxis, Wohnung, Spaziergang etc.) verlassen

und einen Patienten an dessen Aufenthaltsort aufsuchen. Für die Kilometerpauschale gilt die tatsächliche Entfernung, also Obacht, dass nicht in der Praxis-EDV die Distanz zwischen Praxis und Wohnung eingegeben ist. Daneben gibt es in der GOÄ Zuschläge für besondere Besuchssituationen:

- E („eilt“): dringend angefordert und unmittelbar ausgeführt;
- F („frühe Nacht“): 20–22 oder 6–8 Uhr;
- G („ganz tiefe Nacht“): 22–6 Uhr;
- H („heilige Tage“): Samstag, Sonn- oder Feiertag;
- K2 („Kinder“): Patienten bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. ■